



1. Fachlich geprüft 24.07.2026

2. Zugestimmt
unter Auflagen mit Planeintrag
siehe Stellungn. vom 24.07.2026
Nr. 42-1741.0/1-458/24

Antrag auf Ausnahme
nach § 30 Abs. 4 BNatSchG bzw.
Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG

Gemeinde Bidingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Agri-Photovoltaikanlage
Rudratsried"

Marktoberdorf, 24.07.2026

LANDRAISAMT OSTALLGÄU

Untere Naturschutzbehörde

Fassung 18.06.2026
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Rechtsgrundlagen	3
2 Vorhaben und Betroffenheit	4

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
- 1.2 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- 1.3 Bayrisches Naturschutzgesetz** (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 723)

2.1 Durch die Planung betroffenes Biotop

2.1.1 Bezeichnung

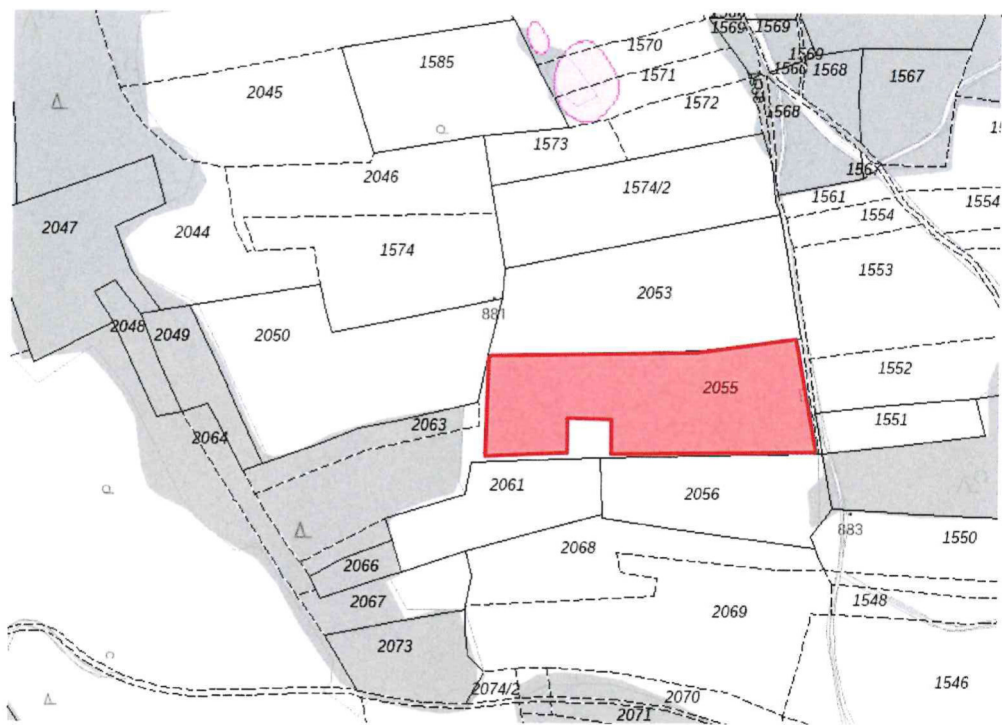
- 2.1.1.1 Faktisches Biotop in der Gemeinde Bidingen auf dem Flurstück 2055 (Gem. Bidingen). Es handelt sich dabei um eine "magere Flachland-Mähwiese" mit einer ungefähren Größe von 1,3 ha.

2.1.2 Schutz

- 2.1.2.1 Gemäß Art. 23 BayNatSchG und § 30 BNatSchG

2.1.3 Lage

2.1.3.1



Lage des faktischen Biotops (rot umrandet) Ohne Maßstab.

Das Vorhaben liegt südöstlich der Gemeinde Bidingen und östlich von Ingenried.

2.1.4 Flurnummern

- 2.1.4.1 2055 (Gemarkung: Bidingen)

2.1.5 Flächengröße

2.1.5.1 Ca. 1,3 ha (Luftbildabmessung)

2.1.6 Beschreibung

2.1.6.1 Das faktische Biotop umfasst eine ca. 214 m lange und 66 m breite Fläche mit einer am südlichen Rand liegenden Aussparung von ca. 1.000 m². Bei der ca. 1,3 ha großen Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Teil des Vertragsnaturschutzprogramms ist, mit einer Laufzeit bis 2026. Das faktische Biotop liegt im Gemeindegebiet von Bidingen östlich von Geislatsried. Westlich der Fläche liegt ein Gehölzstreifen, der im Norden und Süden mit einem größeren Waldgebiet verbunden ist, welches auch östlich des faktischen Biotopes liegt. Das Waldgebiet geht in den "Denklinger Rotwald" über.

Bei dem faktischen Biotop handelt es sich um eine "magere Flachland-Mähwiese" (GU651E) mit Kennarten wie *Crepis biennis* und *Knautia arvensis*.

Mittig am südlichen Rand des Biotops liegt ein weiteres faktisches Biotop, eine ca. 0,1 ha große "seggen- bzw. binsenreiche Nasswiese". Diese bleibt von der Planung unberührt bestehen. Es ist keine Beeinträchtigung zu erwarten.



Faktisches Biotop "magere Flachland-Mähwiese" (GU651E) von Westen nach Osten fotografiert.

- 2.1.7.1 Der Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Absicht eines privaten Investors ("dhh Solarsysteme GmbH") eine Agri-Photovoltaikanlage südöstlich des Hauptortes "Bidingen" im Weiler "Rudratsried" zu errichten. Da sich das geplante Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB befindet, ist für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes notwendig.

Die Planungen der Vorhabenträgerschaft sind so weit fortgeschritten, dass ein Vorhaben- und Erschließungsplan vorhanden ist. Dieser dient als Grundlage für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Es wird bewusst ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, um Baurecht nur für die Vorhabenträgerschaft und nur für dieses konkrete Vorhaben entstehen zu lassen.

Die Gemeinde ist an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes interessiert, da die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage einen Beitrag dazu leistet, den bundesweiten Energiebedarf künftig durch regenerative Energien decken zu können. Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

Im Geltungsbereich der Planung befindet sich auf dem Flurstück Nr. 2055 ein faktisches Biotop in Form einer "magere Flachland-Mähwiese" mit einer Fläche von ca. 1,3 ha. Da sich diese Fläche zentral innerhalb des Geltungsbereichs befindet und für eine effiziente Nutzung der Fläche eine zusammenhängende Flächeninanspruchnahme erforderlich ist, soll ein Antrag auf Ausnahme gestellt werden. Im Zuge der geplanten Nutzung ist von einem Funktionsverlust der "mageren Flachland-Mähwiese" auszugehen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostallgäu wurde festgelegt, dass ein naturschutzfachlicher Ausgleich im Verhältnis 1:1 zu leisten ist. Dieser soll möglichst in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich erfolgen.

An das beschriebene faktische Biotop grenzt eine Nasswiese mit einer Fläche von ca. 0,1 ha an, die ebenfalls als faktisches Biotop einzustufen ist. Dieses Biotop bleibt erhalten. Zum Schutz der Fläche wird in Richtung Norden, Osten und Westen ein Abstand von 5 m sowie in Richtung Süden ein Abstand von 10 m eingehalten. Eine Funktionsverschlechterung wird daher nicht erwartet.

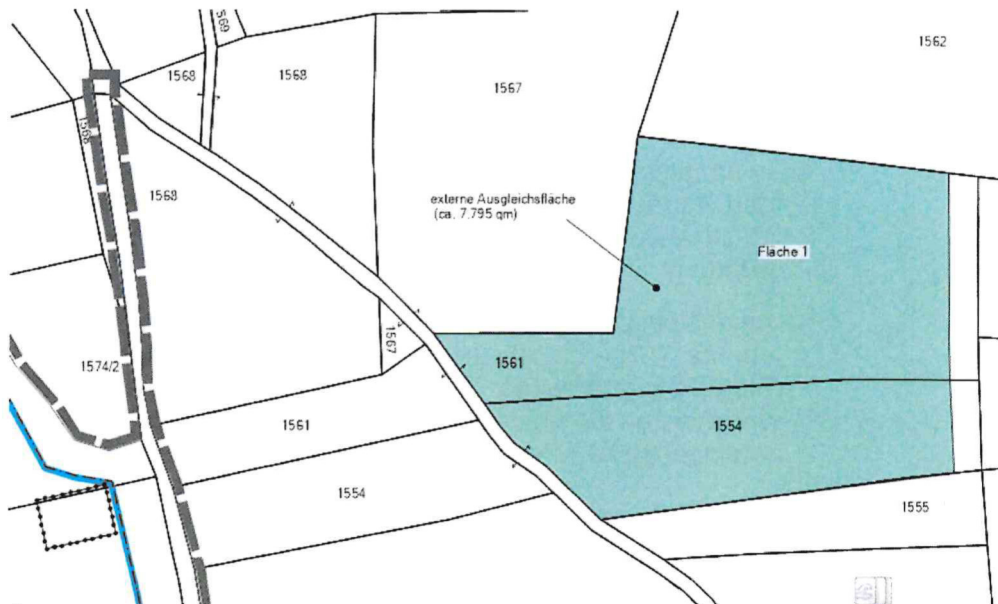
2.2 Ausgleichsfläche/Ersatzbiotop

2.2.1 Lage

2.2.1.1

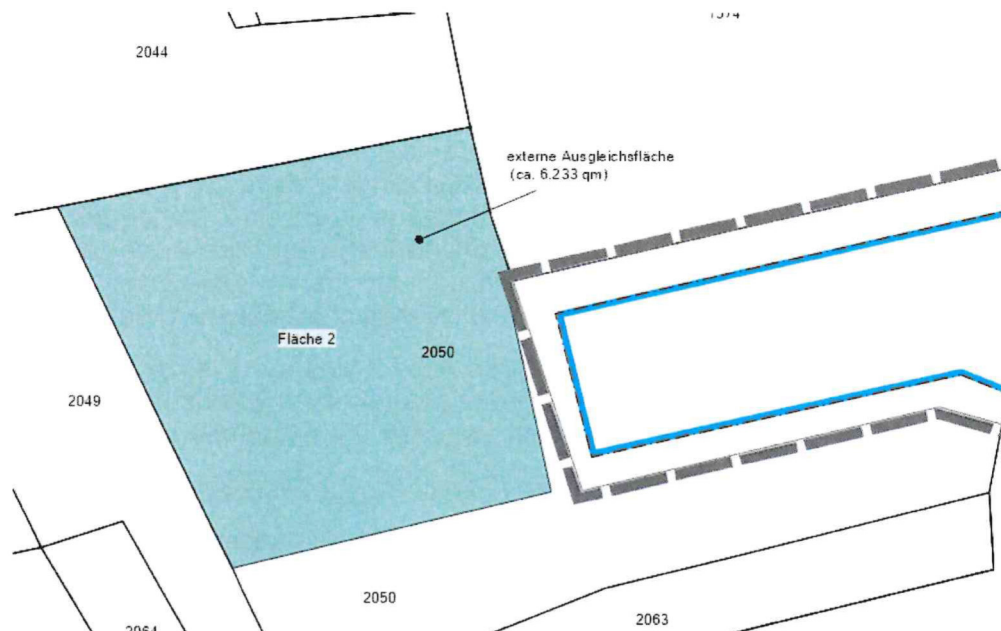


Lage der Ausgleichsflächen östlich und westlich des Geltungsbereichs der Planung



Östlich des Geltungsbereichs liegende Ausgleichsfläche auf den Fl.-Nrn. 1561 und 1554; ca.

~~7.759 m²~~
7.795 m²



Westliche Ausgleichsfläche auf Teilfläche des Fl.-Nr. 2050, ca. 6.233 m² groß; Hanglage, nach Westen abfallend

Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich für die Beeinträchtigung des faktischen Biotops erfolgt in zwei räumlich getrennten Teilbereichen, die sich in unmittelbarer Umgebung des Geltungsbereiches befinden. In beiden Teilbereichen ist die Entwicklung einer "mageren Flachland-Mähwiese" vorgesehen.

Bei den Ausgleichsflächen handelt es sich um intensiv genutztes Grünland mit geringer Artenvielfalt. Die Flächen liegen innerhalb einer von Acker- und Grünland geprägten Landschaft und grenzen teilweise an Waldflächen an. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (häufiges Befahren, regelmäßige Mahd, Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie Einsaat typischer Arten des Dauergrünlandes) ist die pflanzliche Artenvielfalt gering ausgeprägt. Der Vegetationsbestand wird überwiegend von Futtergräsern und -kräutern bestimmt.

Ein Ersatz des Biotops mit dem Faktor 1:1 kann auf den beiden externen Ausgleichsflächen erbracht werden.

2.2.2 Flurnummern

2.2.2.1 2050, 1561 und 1554, (Gemarkung: Bidingen)

2.2.3 Ausgleichskonzept

2.2.3.1 Das Pflegekonzept zur Herstellung einer "mageren Flachland-Mähwiese" (GU651E) erläutert die Entwicklungs- und Erhaltungsphase. Ziel ist die Entwicklung eines artenreichen, blütenreichen und extensiv bewirtschafteten

Grünlandbestandes mit standorttypischen Gräser- und Kräuterarten der "mageren Flachland-Mähwiese".

Zur Entwicklung des Zielbiotoptyps ist zunächst eine Aushagerung der Fläche erforderlich. Hierfür werden der Fläche durch regelmäßige Mahd mit vollständigem Abtransport des Schnittguts Nährstoffe entzogen. Gleichzeitig wird durch die extensive Nutzung und ggf. einer Mahdgutübertragung der bestehenden "mageren Flachland-Mähwiese" die Artenvielfalt gefördert, sodass konkurrenzschwächere und für diesen Lebensraum typische Kräuter- und Grasarten bessere Entwicklungsmöglichkeiten erhalten.

"Magere Flachland-Mähwiesen" sind durch einen hohen Anteil blütenreicher Kräuter sowie eine große strukturelle und floristische Vielfalt gekennzeichnet. Der Zielzustand kann zwischen 2 bis 5 Jahren erreicht werden.

Entwicklungsphase

Während der Entwicklungsphase sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- In den ersten Jahren ist zur wirksamen Aushagerung eine intensive, flexible und bedarfsgerechte Mahd erforderlich
- Das Mahdgut ist nach jeder Mahd vollständig abzufahren
- Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln/Pestiziden sind unzulässig.
- Die erste Mahd sollte deutlich vor Juni erfolgen, da ein späterer Mahdzeitpunkt den gewünschten Aushagerungseffekt erheblich einschränkt.

Erhaltungsphase

Nach Erreichen des Zielzustandes wird die Fläche im Rahmen einer extensiven Grünlandbewirtschaftung dauerhaft erhalten.

- Erhaltung ab Erreichen des Zielzustandes
- Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen.
- Der 1. Schnitt sollte ~~am 15. Juni durchgeführt werden~~ ^{er folgt ab dem} und der 2. Schnitt ~~nach Samenreife der Blütepflanzen der Sommerflora erfolgen~~ ^{erfolgt}
- Das Mahdgut soll 2–3 Tage auf der Fläche verbleiben, um zu trocknen und damit die Samen ausfallen können, und ist anschließend vollständig abzufahren. Zwischen den Nutzungen sind Ruhezeiten von mindestens 8–10 Wochen einzuhalten. Auf den Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.

Durch diese Bewirtschaftung kann sich ein artenreicher, standorttypischer Grünlandbestand entwickeln und langfristig erhalten werden.

Um die Entwicklung des Ersatzbiotopes zu gewährleisten, ist eine Monitoring der Fläche durchzuführen, um die Entwicklung zu überprüfen und ggf. nach-

steuern zu können. Dabei ist eine erste Überprüfung nach 2 Jahren vorzusehen. Danach erfolgt eine Begehung alle 2 Jahre. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Ab dem fünften Jahr ist zu prüfen, ob sich der Charakter einer "mageren Flachland-Mähwiese" einstellt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine externe Ansaat erforderlich. Diese kann entweder durch die Übertragung von Mahdgut erfolgen, das Mitte/Ende Juni auf einer geeigneten Spenderfläche geerntet wird (z. B. Flurstück 2055, Gemarkung Bidingen). Alternativ kann eine passende Saatgutmischung, wie „Regiosaatgut 17 Südliches Alpenvorland“ von Rieger & Hoffmann, verwendet werden

2.2.4 Sicherung

- 2.2.4.1 Zur dauerhaften Sicherung der Maßnahme erfolgt eine Eintragung ins Grundbuch.

Antrag erstellt am: 15.03.2026, überarbeitet am 18.06.2026

Durch: Sieber Consult GmbH, Lindau (B) / [REDACTED]
[REDACTED]

Antrag eingereicht am: 22.06.2026

Durch: Gemeinde Bidingen